

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbefrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)
Feistritz im Rosental Gemeindeamt	9181 Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126	50 Meter Geöffnet von 08:00 bis 13:00 Uhr
Suetschach Gasthaus Stefaner	9181 Feistritz im Rosental Suetschach 33	50 Meter Geöffnet von 08:00 bis 12:00 Uhr
St. Johann K&K Zentrum St. Johann	9162 Feistritz im Rosental St. Johann 33	50 Meter Geöffnet von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. **Wahlzeit von 08:00 bis 13:00 Uhr ***

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der „Wahlwerbung“**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von „Wahlaufrufen“ und dergleichen
- b) **jede Ansammlung von Personen,**
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art.**

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbefrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 15. November 2024



Die Bürgermeisterin:

Luise Feiwip

*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales angeben!